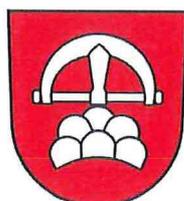


# Gebührenreglement



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 30. November 2018  
mit Änderung von Ziff. 7 im Gebührentarif durch den Gemeinderat vom 05. Oktober 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
Gegenstand.....	3
Bemessung.....	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner.....	4
Erhebung .....	4
<b>Gebührenbereiche</b> .....	<b>5</b>
Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
Einwohnerkontrolle.....	6
Ortspolizeiwesen.....	7
Bauwesen .....	9
Baugesuche und Voranfragen.....	9
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen.....	11
Steuerwesen.....	11
Datenschutz .....	11
Verschiedenes .....	12
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
Genehmigung.....	13
Auflagezeugnis .....	14
<b>Gebührentarif</b> .....	<b>15</b>

# Allgemeines

## Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2**<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4**<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB Aufbewahren, mit Empfangsschein	Fr. 30.--

## Einwohnerkontrolle

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<sup>3</sup> Für Wohnsitz- und andere Bescheinigungen, Heimatausweise und Aufenthaltsausweise für Ausländerinnen und Ausländer werden dieselben Gebühren erhoben, wie sie der Kanton für Schweizerinnen und Schweizer vorgibt.	
<sup>4</sup> Wohnsitzbescheinigungen auf vorgedruckte Formulare	Fr. 5.--
<sup>5</sup> Aufforderung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften: a) erste Aufforderung nach 14 Tagen (1. Mahnung) b) 2. Mahnung c) polizeiliche Vorführung	Fr. 10.-- Fr. 30.-- Fr. 250.--
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gratis
<b>Art. 18</b> Ausstellen von Lebensbescheinigungen: - in Briefform - auf vorgedrucktem Formular	Fr. 20.-- Fr. 5.--

## Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 19</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumundszeugnis	
	a) bei blankem Strafregisterauszug	Fr. 20.--
	b) bei Einträgen auf dem Strafregisterauszug	Fr. 30.--
Ausweise	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Ausstellung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	<sup>2</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)
Fremdenverkehrsort	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Wegzug oder Tod des Hundes nach dem Stichtag hat keine Gebührenreduktion zur Folge.	
	<sup>3</sup> Von der Hundetaxe befreit sind Hunde gemäss kant. Hundegesetz, BSG 916.31, Art. 13.	
	<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 100.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	von Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- je nach Aufwand
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	von Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- je nach Aufwand	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 50.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	

	j) Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 34</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 35</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 36</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 37</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 38</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 39</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 40</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 41</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private (Steuerausweis, Ausdruck der definitiven Veranlagung, Ausdruck von leeren Steuerer- klärungsformularen, usw.)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Steuerauskunft an Dritte gemäss kantona- lem Steuergesetz	Fr. 10.--
Amtliche Bewertung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## Datenschutz

<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

<sup>2</sup> Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle gemäss Datenschutzreglement		
a) Einzelauskünfte		Fr. 10.--
b) Listenauskünfte		
- Grundgebühr		Fr. 20.--
- pro Adresse		Fr. --.50
- Zuschlag für Klebeetiketten, pro Adresse		Fr. --.20

## Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 45</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 46</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Stellungnahmen zu Bewilligungerteilungen aller Arten sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 47</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Verfügung	Fr. 30.--
	<sup>2</sup> Mahnung	Fr. 20.--

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung      **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten                      **Art. 51** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 12. Juni 2013 auf.

### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 genehmigt.

Ringgenberg, 30. November 2018

### **Gemeindeversammlung Ringgenberg**

*sig. S. Zurbuchen*

*sig. A. Chevrolet*

Samuel Zurbuchen  
Gemeindepräsident

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

### ***Auflagezeugnis***

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement und der Gebührentarif vom 25. Oktober 2018 bis 30. November 2018 (30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 4. Januar 2019

**Gemeindeverwaltung Ringgenberg**

*A. Chevrolet*

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

# Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 30. November 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

mit Änderung von Ziff. 7 durch den Gemeinderat vom 05. Oktober 2020

1. Aufwandgebühr I		Fr. 80.— pro Stunde	
2. Aufwandgebühr II		Fr. 120.— pro Stunde	
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)		schwarz-weiss	farbig
a) Normalpreis	pro Seite A4	Fr. —.50	Fr. 1.—
	pro Seite A3	Fr. 1.—	Fr. 2.—
b) Preis für die verwaltungsinterne Verrechnung	pro Seite A4	Fr. —.20	Fr. —.40
	pro Seite A3	Fr. —.40	Fr. —.80
4. Auto-Spesen	pro km	Fr. —.70	
5. Situationsplan / Auszug Zonenplan	Format A4	Fr. 10.—	
6. Hundetaxe		Fr. 100.— pro Hund im Jahr	
7. Bearbeitung Gesuch um Betreuungsgutscheine		Fr. 50.-- pauschal	

\* Änderung siehe unten

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

## Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg an seiner Sitzung vom 27. August 2018 beschlossen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des neuen Gebührenreglements vom 08. November 2018 durch die Gemeindeversammlung.

Ringgenberg, 27. August 2018

## Gemeinderat Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

sig. A. Chevrolet

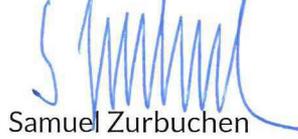
Samuel Zurbuchen  
Gemeindepräsident

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

\* Änderung Ziff. 7 durch GR-Beschluss vom 05. Oktober 2020

Änderung von Ziff. 7 mit Inkrafttreten auf 01. Januar 2021.  
Genehmigt durch den Gemeinderat Ringgenberg am 05. Oktober 2020.

**Gemeinderat Ringgenberg**



Samuel Zurbuchen  
Gemeindepräsident



André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung/Neueinfügung von Ziff. 7 des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 15. und 22. Oktober 2020 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung/Neueinfügung von Ziff. 7 des Gebührentarifs ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 18. November 2020



André Chevrolet  
Gemeindeschreiber